

1846 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

Die in Bau befindliche Floridsdorferbrücke und die anschließenden Straßenzüge - nördlich der Donau die Prager Straße von der Anschlußstelle zur S 2 Donaukanal Schnellstraße und die Floridsdorfer Hauptstraße, südlich der Donau die Adalbert Stifter Straße von der Anschlußstelle Gürtelbrücke der S 2 und der Friedrich Engels Platz - haben zweifellos Bedeutung für den Durchzugsverkehr (vom nördlichen Niederösterreich nach Wien) erlangt. Sie sind daher durch Bundesgesetz als Bundesstraße zu erklären.

Hingegen hat die im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl.Nr. 286 enthaltene S 1 Marchfelder Schnellstraße im Bereich Wien/Kaisermühlen (Knoten mit der A 20, A 22 und A 24) - Wien/Ebling, die noch nicht gebaut ist, keine Bedeutung mehr für den Durchzugsverkehr und ist daher gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 als Bundesstraße aufzulassen.

Eine Änderung des gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 bestehenden Straßenzuges mit der straßenpolizeilichen Bezeichnung B 301 Marchfelder Ersatzstraße, der an der Kreuzung Ebling Hauptstraße/Lannestraße an die von Westen kommende B 3 Donau Straße anschließt und über Groß Enzersdorf Richtung Schloßhof führt, tritt dadurch nicht ein.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 06 19

M a y e r
Berichterstatte

Dr. H e g e r
Obmann